

Gebührensatzung der Gemeinde Worpswede über die Benutzung der Kindertagesstätten

Nichtamtliche Lesefassung in der Fassung der 4. Änderung

**Entsprechende der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Worpswede
vom 25.03.2019, 15.12.2021, 12.07.2022, 03.07.2023 und 09.10.2023**

Vorbemerkungen

(1) Dem Landkreis Osterholz obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gemeinde Worpswede nimmt diese Aufgaben durch Abschluss einer Vereinbarung im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Diese Satzung regelt die Aufnahme von Kindern in die nachgenannten Kindertagesstätten der Gemeinde Worpswede sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten – mit Ausnahme der nach § 21 KiTaG beitragsfrei gestellten Kinder.

Ferner wird die Aufnahme und Gebührenerhebung für Grundschulkinder, die eine Ferien- bzw. nachschulische Betreuung in Räumen einer Grundschule in Anspruch nehmen, geregelt.

(3) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen sollen auch für die freien Träger, die eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Worpswede betreiben, gelten.

§ 1 - Art und Ziel der Einrichtungen

Die Gemeinde Worpswede unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten, die regelmäßig wie folgt geöffnet sind:

Kindergarten Hüttenbusch

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten Mevenstedt

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Kindergarten Südwede

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

In diesen Einrichtungen werden Kinder nach Maßgabe des § 12 KiTaG aufgenommen.

Ferner wird (vorbehaltlich einer Umsetzbarkeit) folgende **nachschulische- und/oder Ferienbetreuung** angeboten:

Grundschule Hüttenbusch

nachschulische Betreuung am Freitagnachmittag von 12.45 Uhr – 15 Uhr

Grundschule Worpswede

- nachschulische Betreuung am Freitagnachmittag von 12.30 Uhr - 15 Uhr und
- Ferienbetreuung in den Osterferien (1 Woche, Mo.-Fr., 8 – 16 Uhr)
- Ferienbetreuung in den Sommerferien (2 Wochen, Mo.-Fr., 8 – 16 Uhr)
- Ferienbetreuung in den Herbstferien (1 Woche, Mo.-Fr., 8 – 16 Uhr)

§ 2 Aufnahmeverfahren und -kriterien

(1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Gemeinde Worpswede zu stellen.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmeantrag ist bei der Gemeinde Worpswede oder bei den Kindergärten abzugeben.

Mit der Rückgabe des Antrages werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

Die verbindliche Aufnahme erfolgt per Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Worpswede bzw. dem freien Träger und den Sorgeberechtigten.

Die Gemeinde Worpswede entscheidet im Einvernehmen mit den Leitungen der Kindertagesstätten bzw. den freien Trägern (Kinderhaus, DRK, SOS-Kinderdorf und die ev.-luth. Kirche) über die Aufnahme und Platzvergabe.

Unabhängig vom grds. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte. Die Platzvergabe erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen (z.B. Vorliegen einer Erwerbstätigkeit, Alleinerziehung, Anfahrtsweg usw.).

Die Sorgeberechtigten und deren zu betreuenden Kinder müssen Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Worpswede begründen. Im Einzelfall und bei ausreichend freien Betreuungsplätzen sind Ausnahmen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht in diesen Fällen nicht.

§ 3 – Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der in § 1 aufgeführten Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung von den Sorgeberechtigten für deren in einer Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder Gebühren erhoben.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Ferien- und/oder nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen; die Gebühren richten sich nach Abs. 4.

(2) § 21 KiTaG bleibt unberührt.

(3) ¹Die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden entsprechend des berechneten Familieneinkommen (sh. Absatz 4) erhoben.

²Die Gebühren belaufen sich ab 01.08.2019 auf 6 % des nach Absatz 4 ermittelten Einkommens.

³Sie werden ab einem Mindesteinkommen von 1.300 € monatlich berechnet. ⁴Dieser Betrag wird jährlich zum 01.08. um 2% erhöht.

⁵Sorgeberechtigte, deren Einkommen unter diesem Betrag bzw. unter der Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII liegt, können auf Antrag durch den Landkreis Osterholz – ggf. über die Regelbetreuungszeit von 20 Wochenstunden hinaus - von der Benutzungsgebühr freigestellt werden.

⁶Der Höchstsatz der zu zahlenden Gebühren beträgt ab dem 01.8.2019 monatlich 238,80 €; dieser Betrag wird jährlich zum 01.08. um 1,5 % erhöht.

⁷Im Falle der Kostenträgerschaft eines Jugendhilfeträgers gilt der in der derzeit geltenden Jugendhilfevereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und der Gemeinde Worpswede festgesetzte Gebührensatz.

⁸Die ermittelten monatlichen Elternbeiträge gelten für die Regelbetreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich.⁹Bei einem größeren Betreuungsumfang erfolgt eine Umrechnung entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

¹⁰Gebühren für das Mittagessen sind von den vorgenannten Benutzungsgebühren ausgenommen – sie werden ggf. gesondert geregelt. ¹¹Ähnliches gilt für den Feriendienst, der bei einer evtl. Inanspruchnahme extra berechnet wird.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung betragen 3,59 € je angefangene Stunde. Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen im Jahr 2023 130,00 € und ab dem Jahr 2024 140,00 € für eine volle Woche - zzgl. der vollen Kosten des Mittagessens.

Die Ferienbetreuung ist nur für volle Wochen buchbar. Der Aufnahmeantrag ist drei Monate vor Beginn der Ferien zu stellen.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie in der Gemeinde Woppswede eine Kindertagesstätte, ist für das erste gebührenpflichtige Kind die volle Gebühr und für das zweite gebührenpflichtige Kind die halbe Gebühr zu entrichten. Für weitere Kinder wird keine Gebühr erhoben.

(6) ¹Die Berechnung der Gebühren erfolgt anhand der Ermittlung der einzelfallbezogenen Einkommensgrenze nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII). ²Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuarter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten.

³Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und nachgewiesene Unterhaltszahlungen). ⁴Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden.

⁵Zum Einkommen der Kinder gehören auch tatsächlich erhaltene Unterhaltszahlungen. ⁶Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Gebührenpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. der Fortsetzung der Kindesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum).

⁷Diese Einkünfte sind entweder durch Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung für Dezember des Vorjahres, durch einen Einkommenssteuerbescheid oder durch andere geeignete Nachweise zu belegen. ⁸Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht und geeignete Unterlagen vorgelegt werden. ⁹Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Krankengeld ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. ¹⁰Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt.

¹¹Kindergeld und Wohngeld zählen nicht zum Einkommen.

¹²Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird berücksichtigt, wenn es den Betrag von 300 € monatlich übersteigt.

¹³Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird nach der gemäß Abs. 4 Satz 2 berechneten Summe der Einkünfte ein monatlicher Freibetrag entsprechend § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das zu berücksichtigende Bemessungseinkommen.

¹⁴Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden: dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

¹⁵Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden.

¹⁶Gleiches gilt, wenn sich das berechnungsrelevante regelmäßige monatliche Einkommen um 15 % erhöht.

¹⁷Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. ¹⁸Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

¹⁹Die Einkommensnachweise sind innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres oder nach Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen.

²⁰Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich erst ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

(7) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen sollen auch für die durch die freien Träger betriebenen Kindertageseinrichtungen gelten.

(8) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) erhoben.

(9) Die Zahlungspflicht beginnt in dem Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Im ersten Monat ist diese abhängig vom individuellen Start der Eingewöhnung. Beginnt diese vor dem 15. eines Monats ist der volle Beitrag fällig. Beginnt diese nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Beitrags fällig. Hierüber wird ein Gebührenbescheid erlassen. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

Die Gebühr ist monatlich im Voraus – spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. In diesen Fällen behält sich die Gemeinde Worpswede das Recht vor, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und die Betreuung damit zu beenden. Die Sorgeberechtigten haften grds. als Gesamtschuldner.

(10) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(11) Sollte sich der benötigte Betreuungsumfang ändern, kann die Änderung für jedes Kind zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden.

(12) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(13) Für außervertragliche Betreuungszeiten (z.B. durch verspätetes Abholen des Kindes) werden Sondergebühren erhoben. Hierfür wird ab der vierten verspäteten Abholung eine Betreuungsgebühr auf der Basis des vollen Kostensatzes einer Betreuungsstunde für jede angebrochene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

(14) Für Betreuungszeiten in einem Kindergarten von täglich über acht Stunden werden Gebühren gemäß §§ 3 ff. dieser Satzung erhoben.

(15) Für Sonderdienste/unvorhersehbare Betreuungszeiten können im Voraus separate Einzelbons für eine halbe bzw. eine volle Stunde gebucht werden. Die Höhe richtet sich anteilig nach der zu zahlenden Benutzungsgebühr.

§ 4 – Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 – Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 6 - Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Der nicht geplante Ausfall der Betreuung aus vom Träger oder der Einrichtung nicht zu vertretenden Gründen berechtigt grundsätzlich nicht zur Einbehaltung, Kürzung oder Aufrechnung der Gebühren. Jedoch ist eine Gebührenerstattung ab dem ersten Tag möglich, wenn diese nicht geplante Schließzeit 10 oder mehr Werktage je Kindergartenjahr – auch nicht zusammenhängend - beträgt. Falle einer Gebührenerstattung erfolgt diese in Höhe von 1/20 der monatlichen Krippengebühr für jeden ausgefallen Betreuungstag. Eine Erstattung von stundenweisen Ausfällen erfolgt nicht. Diese Regelung gilt für Betreuungsausfälle ab dem 01.08.2023.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

(3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt.

(4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.08.2023 in Kraft

Gemeinde Worpswede

-Schwenke-
Bürgermeister